



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0018-07-9

= RSS-E 13/07

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer DDr. Heimo Mauczka, Oliver Fichta, KR Mag. Kurt Stättner und Mag. Regina Sulzbacher in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 10. September 2007 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] [REDACTED] gegen [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag des Versicherungsnehmers auf „volle Leistung“ an [REDACTED] aus dem Vorfall vom 21.4.2007 durch die antragsgegnerische Versicherung wird wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen (Punkt 3.1.5 der Satzung der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle für Versicherungssachen).

Begründung

Der Antragsteller ist zu Polizzenummer [REDACTED] mit seinem Fahrzeug der Marke VW-Passat, Kennzeichen [REDACTED] bei der antragsgegnerischen Versicherung haftpflichtversichert. Er hat nach seinen eigenen Angaben am 21.4.2007 bei einer Retourfahrt mit seinem PKW die auf einem befahrbaren Platz abgestellten Koffer des [REDACTED], in denen sich Musikinstrumente befanden, angefahren, wobei eine B-Trompete und ein Flügelhorn beschädigt wurden. Die Behebung der Beschädigungen erfordert nach den vorliegenden Rechnungen insgesamt € 4.219,20. Der Antragsteller gestand sein Verschulden an diesen Beschädigungen zufolge Unachtsamkeit zu.

Die antragsgegnerische Versicherung erklärte auf die Aufforderung hin, zum Schlichtungsantrag Stellung zu nehmen, dass ihrer Ansicht nach kein Anwendungsbereich der Schlichtungskommission gegeben ist. Sie habe Deckung aus dem Haftpflichtfall dem Antragsteller zugesagt. Ihrer Ansicht nach bestünden die Schadenersatzforderungen aber nicht zu Recht.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 26 KHVG kann der Geschädigte aus einem Versicherungsfall in der Kfz-Haftpflichtversicherung neben dem Schädiger den Versicherer direkt belangen. Versicherte Gefahr in der Kfz-Haftpflichtversicherung sind Schadenersatzansprüche Dritter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbedingungen, die sich aus der Verwendung des Kfz ergeben (§ 2 Abs 1 KHVG iVm § 1 Abs 1 AKHB). Aus der von der antragsgegnerischen Versicherung nicht bestrittenen Darstellung der Entstehungsgeschichte der Beschädigungen an den Musikinstrumenten ergibt sich, dass ein Versicherungsfall im Sinne der vorangehenden Darlegungen vorliegt. Der von der antragsgegnerischen Versicherung schon zugesagte Rechtsschutz entsteht bereits mit der Erhebung von Ansprüchen gegen den Versicherungsnehmer durch einen geschädigten Dritten ohne Rücksicht darauf, dass ein Schadenfall tatsächlich vorliegt (vgl. Schauer, Österreichisches Versicherungsvertragsrecht³, 435).

Zur Vermeidung von Kosten hat der Versicherer in der Kfz-Haftpflichtversicherung umfassende Rechte bei der Schadensliquidierung. Er ist bevollmächtigt, im Namen des Versicherungsnehmers Erklärungen zur Befriedigung oder zur Abwehr von Ansprüchen zu erheben. Der Versicherungsnehmer ist dann gegenüber dem Geschädigten an diese Erklärungen gebunden. Aufgrund dieser Rechtslage sieht daher die Satzung der Schlichtungsstelle in Punkt 3.1.5 vor, dass derartige Fälle

nicht der Beurteilung durch die Schlichtungsstelle
unterliegen.

Für die Schlichtungskommission:
Dr. Schalich

Wien, am 10. September 2007